

22 Jahre alt ist der Beruf Betreuung mittlerweile. Wie in allen anderen Branchen, hat sich auch im Bereich der Betreuung eine Fachsprache entwickelt. Für einige sind die Begriffe der Betreuungswelt selbstverständlich, weil sie täglich damit umgehen oder gar selbst entwickeln und prägen. Für andere hingegen sind sie weniger verständlich, weil sie neu im Beruf sind und/oder die professionelle Entwicklung so schnell voranschreitet, dass man nicht immer alles im Blick haben kann. Der **kompass** will in einer losen Serie **Begriffe aus der Betreuungswelt** vorstellen und erläutern. Zum Start haben wir mit **Klaus Förter-Vondey** und **Prof. Dr. Wolf Rainer Wendt** gleich zwei Autoren gewinnen können, die sich mit den Begriffen **Besorgung und Versorgung** auseinandersetzen.

fundiert erklärt | Teil 1

Neue Serie

Besorgung von Angelegenheiten

Alleinstellungsmerkmal für die Betreuung

Betreuung ist nach dem Gesetz die rechtliche Besorgung von Angelegenheiten für Menschen, die ihre Angelegenheiten nicht besorgen können. Betreuer/innen sind für die Besorgung der Angelegenheiten durch das Gesetz mit Kompetenz ausgestattet. Die Besorgungsleistung und die Kompetenz dazu sind sowohl Unterscheidungs- als auch Alleinstellungsmerkmal der Betreuung im Verhältnis zu sozialen Versorgungsleistungen. Die Begriffe »Betreuung« und »Besorgung« werden nach 20 Jahren immer noch sehr unterschiedlich verwendet: Während umgangssprachlich von der Beschaffung von Dingen die Rede ist, verstehen Juristen Betreuung als »rein« rechtliche Vertretung und Sozialarbeiter/innen würden wiederum ganz andere Begriffe nutzen. Diese Spannweite zeigt, wie gering der Definitionsgrad von Betreuung immer noch ist. Der Inhalt der Betreuungstätigkeit, die Besorgung von Angelegenheiten, ist somit für die Leistungsbeschreibung der Betreuung und auch für Überlegungen zur Weiterentwicklung von Betreuung von zentraler Bedeutung.

Von Klaus Förter-Vondey

Begriff »Besorgung«

Selbstsorge

In »Besorgen« steckt das »Sorgen«. Sorgen bezieht sich auf Sorgen für etwas oder jemanden (Fürsorge) als auch auf die Sorge für sich selbst (Selbstsorge). Selbstsorge ist die Fähigkeit, für sich selbst Verantwortung und das Management der eigenen Lebensführung nach eigener Vorstellung und den gegebenen Umständen übernehmen zu können. »Besorgen heißt überlegen, beobachten, klären, planen, kontrollieren und verantworten, was zu tun nötig ist. Man ist um etwas besorgt und geht entsprechend vor. (...) Die Art und Weise der Besorgung stützt die

Selbstsorge (...) und schließt an die persönliche Lebensführung an.«¹ Die Lebensführung liegt auch daran, »Wie Personen (...) äußerlich und innerlich »veranlagt« sind (...).«²

Interne Disposition

Menschen, die aufgrund ihrer internen Disposition ihre Angelegenheiten nicht besorgen können, benötigen beim Überlegen,

1 Wendt in diesem Heft
2 ebenda

Beobachten, Klären, Planen, Kontrollieren und Verantworten eine Unterstützung – in Form einer Besorgung von Angelegenheiten.

Die Besorgungsleistung ›stützt‹ die Selbstsorge, und schafft einen Nachteilsausgleich, um eine Beziehung zu sich selbst (Geschichte und Perspektive) und zu seiner Umwelt zu ermöglichen. Die Besorgungsleistung findet sozusagen im Menschen statt, letztendlich, um eine Daseinsvorsorge und eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft erreichen zu können. In einer Grafik (Roder/Förster-Vondey, in diesem Heft) wird »Das Schema der Besorgung« dargestellt. Diese Besorgung der Angelegenheiten ist der Betreuung vorbehalten, da es sich um einen Bereich handelt, der die selbstbestimmte Lebensführung betrifft³.

Sorge als Verantwortungsbeziehung

Die Sorge und das Sorgen gestalten sich als eine Verantwortungsbeziehung; zu sich selbst als Selbstsorge in Form von bewusstem Überlegen bzgl. der Gestaltung der eigenen Zukunft und auch in Bewertung fremder Anforderungen oder Handlungsweisen. Das Leben in einer Gemeinschaft setzt aber auch die Übernahme von Verantwortung⁴ gegenüber der Allgemeinheit voraus. Voraussetzung dafür ist wiederum eine interne Disposition, die die Selbstsorge und Selbstverantwortung⁵ ermöglicht.

Die Besorgungsleistung der Betreuung ist eine Verantwortungsbeziehung im doppelten Sinne: Zuerst als Stützung der Selbstsorge und Selbstverantwortung als gemeinsames Anliegen mit Klient/innen zur Gestaltung des eigenen Lebensentwurfs. Zweitens als Fremdverantwortung⁶ in Form der Übernahme der gesellschaftlichen Verantwortung mit dem Ziel, eine Teilhabe von Menschen an dem Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen – bis hin zur Inklusion. Für sich selbst zu sorgen und Verantwortung zu übernehmen, erfolgt nur im Kontext mit einem Selbstmanagement. Selbstmanagement ist die Kompetenz, die eigene persönliche Entwicklung weitgehend unabhängig von äußeren Einflüssen zu gestalten. Merkmale des Selbstmanagements sind: Motivation, Zielsetzung, Planung, Organisation, Abstimmung, Kontrolle. Ohne Selbstverantwortung ist ein Selbstmanagement kaum denkbar.

Fremdsorge und Fürsorge

Fremdsorge ist die Sorge, die sich auf die zu unterstützende Person bezieht und die Selbstsorge aufgrund einer vorliegenden bestimmten internen Disposition stützt. Fremdsorge ist ein Begriff der Besorgung. Fürsorge, also ›...prö-cüräre‹ für etw. Sorge tragen, pflegen, verwalten, bezeichnet die Sorge für andere Personen. Daraus abgeleitet bezeichnet Fürsorge die Sorge, auf die Menschen unter bestimmten Umständen ein Recht

haben, und bezeichnet ebenfalls das aus der Ethik der Barmherzigkeit bzw. der Almosenpraxis erwachsene System der Fürsorge.«⁷ Fürsorge bezieht sich von daher nicht auf die interne Disposition, sondern auf die Versorgungssituation in einer Lebenslage. Der Begriff der Fürsorge ist von daher ein Versorgungsbegriff. Es wird von außen bewertet, von außen zugestanden und zugegeben. Fürsorge findet als soziale Leistung am Menschen statt.

Versorgung

Versorgung »ist im Großen und Ganzen der Prozess, in dem im Sozialleistungssystem die leistungsberechtigten Person materielle, soziale und gesundheitsbezogenen Hilfen erhalten.«⁸ Betreuung kümmert sich darum, dass eine zum Wohl der Klient/innen erforderliche Versorgung erfolgt. Versorgung ist die Dienstleistung, die zur Aufrechterhalten der Lebensgrundlage und der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft erforderlich ist und in einem vorher formulierten Umfang von der Person oder deren Vertreter/in in Auftrag gegeben wird.

Angelegenheit

Angelegenheit ist ein Sachverhalt, ein Problem, ein Anliegen, also eigentlich alles, was im Leben als Herausforderung auf einen Menschen zukommen kann. Die Besorgung von Angelegenheiten ist das verantwortungsvolle Kümmern um Probleme in der Beziehung zwischen Mensch (Selbstsorge) und der Umwelt mit dem Ziel der Daseinsvorsorge und der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Allein die Betreuung hat die Kompetenz, durch die Stützung der Selbstsorge (im Menschen), Angelegenheiten zu besorgen.

Besorgung in Form einer unterstützten Entscheidungsfindung

Unterstützte Entscheidungsfindung

Mit der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die seit 2009 gültiges Recht ist, wird Fürsorge in dem Sinne, dass andere wissen, was für einen Hilfeempfänger gut ist, als Versorgungsprinzip endgültig abgelöst. Die Feststellung der Ausstattung aller Menschen mit allen Rechten und der Anspruch auf Nachteilsausgleich bei Problemen der Inanspruchnahme von diesen, fußt auf dem Prinzip der Selbstbestimmung. Eine ggf. notwendige Unterstützung bei der Inanspruchnahme und Durchsetzung von Rechten erfolgt durch die unterstützte Entscheidungsfindung. Dieses Prinzip gilt unabhängig von der individuellen Disposition oder innerlichen Veranlagung des Menschen. Es hat lediglich eine Bedeutung für das »Maß« des Nachteilsausgleichs in Form einer unterstützten Entscheidungsfindung. Ziel ist nicht nur die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, sondern eine Inklusion.

Besorgungsleistung als Zurüstung

Unterstützte Entscheidungsfindung für die Besorgung von Angelegenheiten bedeutet zweierlei: Erstens hat sich Betreuung nicht als Vertretung, sondern als Unterstützung zu definieren. Das hat zweitens zur Folge, dass das vom BdB entwickelte Prinzip der Zurüstung zur Selbstverantwortung und zum Selbstmanagement (im Menschen) Grundlage der Tätigkeit zu sein hat. Die Zurüstung im Menschen, zu seiner Selbstsorge und seiner Selbst- oder Eigenverantwortung, ist mit einem stellvertretenden Handeln nur unter dem Gesichtspunkt einer unterstützten Entscheidungsfindung möglich. Dieses wirft fachliche und methodische Fragen an die Profession(!) auf, die mit der bereits entwickelten Methode des Betreuungsmanagements zu lösen sind.

3 Grundgesetzlich verankerte Persönlichkeitsrechte

4 Verantwortung ist die Zuschreibung einer Pflicht einer handelnden Person gegenüber einer anderen Person oder Gemeinschaft aufgrund eines normativen Anspruchs, der durch eine Instanz eingefordert werden kann und vor dieser zu rechtfertigen ist.

5 Selbstverantwortung ist die Möglichkeit, Fähigkeit, Bereitschaft und die Pflicht, für das eigene Handeln, Reden und Unterlassen Verantwortung (für sich selbst) zu tragen. Merkmale von Verantwortung sind: Erkennen der eigenen Situation (Erkenntnisfähigkeit) Erkennen der Umwelt (Erkenntnisfähigkeit) Ziele haben (Lebensentwurf; Urteilsfähigkeit) Entscheidungen treffen (Handlungsfähigkeit) (auch eigenen) Anforderungen gerecht werden können.

6 Pitschas, 2014

7 Wikipedia, Fürsorge, 19.01.2014

8 Wendt in diesem Heft

Mittel und Rahmen für die Besorgungsleistung

Betreuung ist als Rechtsfürsorge und als Kompetenz zur Vertretung geregelt. Die rechtlichen Angelegenheiten betroffener Menschen sollen fürsorglich und in eigener Verantwortung (Selbstständigkeitsprinzip) erbracht werden. Es werden mit dem Gesetz deswegen nur Mittel zur Verfügung gestellt, um die Unterstützung nach dem Willen und dem Wohl des Menschen durchführen zu können. Es werden gleichzeitig Grenzen gesetzt, um den Menschen vor einer möglichen überbordenden Besorgung mit der Folge einer »Entmündigung« zu schützen. Es findet somit eine Mischung aus rechtlichem Rahmen und fachlichem Verfahren statt. Die Beschreibung der eigentlichen Leistung der Betreuung, die Besorgung, wird richtigerweise nicht vorgenommen.

Rechtsfürsorgliche Mittel zur Aufgabenerfüllung

Im betreuungsrechtlichen Diskurs wird Betreuung als rechtsfürsorgliches Handeln gefasst. »Schon deshalb greift es zu kurz, wenn man etwa aus der Vorschrift des § 1902 BGB ableitet, ›die‹ Aufgabe des Betreuers sei die ‚rechtsgeschäftliche Stellvertretung‘ des Betreuten. § 1902 BGB besagt, dass der Betreuer den Betreuten in seinem Aufgabenkreis gerichtlich und außergerichtlich vertreten kann. Damit wird keine Aufgabe formuliert oder definiert, sondern dem Betreuer lediglich ein Mittel an die Hand gegeben, mit dem er seine Aufgabe erfüllen kann. Worin die Aufgabe des Betreuers besteht, sagt § 1902 BGB also nicht.«⁹ Die Ermittlung und Erbringung der Leistung der Betreuer/innen, also die Besorgungsleistung, obliegt den Betreuer/innen überwiegend in eigener Verantwortung und nur im Austausch mit ihren Klient/innen.

Schutz und Vertretung

»Einer Antwort auf diese Frage (nach der Aufgabenstellung, der Autor) kommt man etwas näher, wenn man die einzelnen Vorschriften über die Tätigkeit des Betreuers nicht isoliert, sondern in ihrem Zusammenhang betrachtet. Dabei zeigt sich, dass die Betreuung sich nicht in der Stellvertretung erschöpft, es nicht nur um die Abgabe von rechtlichen Erklärungen für den Betreuten, nicht nur um das Handeln für den Betreuten geht, sondern auch um den Schutz des Betreuten (...). Hilfe und Schutz sind daher zwei Seiten ein- und derselben Aufgabe: der Rechtsfürsorge.«¹⁰

Tätigkeiten als Beurteilungsmaßstab

Mangels Definition der Besorgungsleistung und deren Verfahren wird bei der Bewertung von Betreuung auf einzelne Betreuungstätigkeiten zurückgegriffen. Vor der Pauschalierung wurde die Bewertung anhand von abrechnungsfähigen Leistungen unternommen. Seit 2005 spielen nicht einmal mehr einzelne Betreuungstätigkeiten eine Rolle. Das einzige, was dann und wann in den Mittelpunkt rückt, sind Haftungsfälle. Damit wird Betreuungshandeln nach wie vor rein juristisch und nicht fachlich bewertet.

Auftretende Unstimmigkeiten

Rechtsfürsorgliches Verfahren und unterstützte Entscheidungsfindung

Die Bewertung der internen Disposition und deren Folgen für die Selbstverantwortung von Menschen bzw. deren Zurüstungsbedarf wird im rechtsfürsorglichen Betreuungsverfahren zu wenig berücksichtigt¹¹. Bei

der Feststellung der Erforderlichkeit einer Betreuung oder in Genehmigungsverfahren wird eine psychische Erkrankung oder Behinderung (§ 1896 BGB) vorausgesetzt. Sie ist auf der Grundlage medizinischer Gutachten, also defizitorientiert, festzustellen. Rechtsfürsorglich wird dann die Betreuung eingerichtet oder das Rechtsgeschäft genehmigt. Eine fachlich zu begründende Erforderlichkeit der Zurüstung zur Selbstverantwortung erfolgt kaum. Der eigentliche Zurüstungsbedarf (Stützung der Selbstsorge), der sich aus vorhandenen Ressourcen, auf der Grundlage einer bestimmten vorliegenden internen Disposition und den Problemen bei der Besorgung der Angelegenheiten ergibt, muss nicht immer in einem direkten Zusammenhang mit einer diagnostizierten Behinderung oder Erkrankung stehen.

Das eigentliche Assessment findet im Betreuungsprozess statt. Erst hier werden Ressourcen ermittelt, Planungen gemeinsam mit den Klient/innen durchgeführt, in Anknüpfung an die eigene Biographie und an den eigenen Lebensentwurf. Erst dann erfolgt eine Zurüstung zur Selbstverantwortung und dem Selbstmanagement im Sinne einer unterstützten Entscheidungsfindung, um die Selbstbestimmung wahren zu können.¹² Diese Expertise stößt aber auf eine Undurchlässigkeit im Betreuungsverfahren.

UN-BRK

Mit der Umsetzung der UN-BRK gerät auch die Rechtsfürsorge in Schwierigkeiten. Schon deshalb, weil dem Betreuungsverfahren eine Defizitbetrachtung zugrunde liegt. Ein Nachteilsausgleich und eine Zurüstung stehen der Fürsorge gegenüber. Betreuung ist Zurüstung zur Selbstsorge in Form unterstützter Entscheidungsfindung. Diese Leistung darf nicht der Fürsorge überlassen sein, sondern muss mit einem Rechtsanspruch versehen werden. Deswegen werden für die weitere Entwicklung der Betreuung der Besorgungsbegriff und die Leistungserbringung eine zentrale Rolle spielen.

Die Besorgungsleistung

Auf der Grundlage der Definition des Begriffs Besorgung und der Darstellung der Rahmenbedingungen für die Betreuungstätigkeit ist die Besorgungsleistung, also die Fachlichkeit als professioneller Kern von Betreuung, zumindest anzureißen.

Leistungserbringung

Die Besorgung ist die Leistung, die die Betreuer/innen mit der Betreuungstätigkeit erbringen. Es ist eine von Trägern unabhängige Zurüstung zur Selbstsorge, also zur Selbstverantwortung und zum Selbstmanagement in Form der unterstützten Entscheidungsfindung.

Ziel

Ziel der Zurüstung ist, die Angelegenheiten der/des Klient/in regeln zu können (Verfahren), um eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft – besser eine Inklusion – zu ermöglichen. Und dies der eigenen Biographie, des eigenen Lebensentwurfs sowie den gegebenen Bedingungen entsprechend.

⁹ Lipp, Betreuung: Rechtsfürsorge im Sozialstaat, Betrifft Betreuung 8, 2004, S. 16

¹⁰ Lipp, Betreuung: Rechtsfürsorge im Sozialstaat, Betrifft Betreuung 8, 2004, S. 16–17

¹¹ Das neue Betreuungsbehördengesetz schreibt zwar einen Sozialbericht vor. Fachliche Kriterien finden (bisher) kaum Niederschlag. Entscheidend bleibt die medizinische Feststellung von Erkrankung oder Behinderung.

¹² Dieser Prozess wäre zu regeln entsprechend des Konzepts der »Ge-eigneten Stelle« mit einer allgemeinen Kompetenz zur Besorgung und speziellen Genehmigungsverfahren.

| Aufgabe Betreuung | Prinzipien Case Management / Betreuungsmanagement |
|--|--|
| Persönliche Betreuung, Selbstständigkeitsprinzip | Nutzerorientierung (Selbstsorge, Selbstverantwortung, Selbstmanagement) |
| Wohl und Wille beachten, Besprechungspflicht | Handeln nach Vereinbarung, prozedurale Fairness (Selbstbestimmung) |
| »Rehaauftrag« | Produktorientierung (»Produktion« von Wohlfahrt) |
| Erforderlichkeit (nur Notwendiges zurüsten; Fachlichkeit) | Qualitätsmanagement |
| Besorgung von Angelegenheiten (Zugang zur Teilhabe/Inklusion sichern) | Management der Versorgung |

Abb.: Betreuung und Case Management/Betreuungsmanagement (Förter-Vondey, 07/14)

Gegenstand und Produkt der Zurüstung

Zugerüstet wird Erkenntnis-, Urteils-, Wahrnehmungs- und Austauschfähigkeit sowie Handlungs- und Steuerungskompetenz, um eine (Wieder-)Erlangung von Selbstverantwortung und Selbstmanagement zu ermöglichen.

Verfahren der Zurüstung

»Die Art und Weise der Besorgung (also das Verfahren) stützt die Selbstsorge (...) und schließt an die persönliche Lebensführung an.«¹³ Das Verfahren erhält also eine zentrale Bedeutung.

Das Verfahren beinhaltet:

a) Produktion des Produkts in einem gemeinsamen Prozess
Die Zurüstung erfolgt in gemeinsamer Produktion als Prozess der unterstützten Entscheidungsfindung, u.a. durch aushandeln » (...) überlegen, beobachten, klären, planen, kontrollieren und verantworten, was zu tun nötig ist (...)«¹⁴ mit dem Ziel, Zugänge zu ermöglichen. Dazu gehört, den Zugang zur eigenen Biographie und zu seiner Umwelt erlangen sowie eigene Perspektiven entwickeln zu können, um entsprechende medizinische, soziale, materielle Versorgungsleistungen erhalten und annehmen zu können. Das Produkt dieses Prozesses ist Wohlfahrt (Wendt). Die Zurüstung ist individuell. Sie fußt auf einem Assessment, auf Vereinbarung mit den Klient/innen und in einem längeren gemeinsamen Prozess von Verantwortung und Management. Die Zurüstung ist abhängig von situativen Gegebenheiten, Beteiligung mehrerer Personen und Diensten im Versorgungssetting, längerfristiger Problembearbeitung und der eigenen Aktivität der Person selbst. Deswegen erfordert es methodisch fundiertes Vorgehen. Geschuldet ist der Prozess und nicht die Tätigkeit oder das Ergebnis. Das Verfahren ist transparent und fair zu gestalten.

b) Produktionsmittel

Die Besorgungsleistung ist ein Prozess, in dem in Zusammenarbeit mit Klient/innen ein individuelles Produkt, nämlich Wohlfahrt, produziert wird. Dieses ist nur möglich, wenn Ressourcen und eine individuelle Bedarfsermittlung zwecks Wahrnehmung von Selbstverantwortung und Selbstmanagement in dem Mittelpunkt gerückt werden. Dafür ist ein entsprechendes methodisches Rüstzeug erforderlich. Der Bundesverband der

Berufsbetreuer/innen (BdB) hat sich für das Betreuungsmanagement¹⁵ entschieden, die auf die Betreuung umgesetzte Methode des Case Managements. Denn Bürger/innen und Dienste sind in einen Prozess zu überführen, in dem der Bürger oder die Bürgerin durch Stützung der Selbstsorge Dienste nutzen kann (gleich: Case Management), (Wendt).

c) Rahmen

Die Leistungserbringung ist mit der genannten Zielsetzung nur in Unabhängigkeit von Trägern (Finanzen und Versorgungsleistungen) möglich. Auch die Erbringung der Besorgungsleistung darf nicht in Verbindung mit der Erbringung von Versorgungsleistungen stehen, um Übervorteilung und Entrechtung zu verhindern. Es muss genügend Zeit für die Besorgung der Angelegenheiten zur Verfügung gestellt werden. ●



Klaus Förter-Vondey ist Vorsitzender des Bundesverbandes der Berufsbetreuer/innen und leitet ein Betreuungsbüro in Hamburg.

Literatur

- Roder, Angela: Betreuungsmanagement, Sonderausgabe bdbaspekte, 79/2009
- Betreuungsbehördengesetz, BtBG, 2014
- Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)
- Förter-Vondey, Klaus: Geeignete Stelle, BtPlus 02/2009
- Pitschas, Rainer: SGB Die Sozialgerichtsbarkeit, Zeitschrift für das aktuelle Sozialrecht, Eingliederung des Betreuungsrechts in das Sozialgesetzbuch als Erwachsenenschutz, 09/2013.
- Lipp, Volker: Betreuung: Rechtsfürsorge im Sozialstaat, Betrifft Betreuung 8, 2004

¹³ Wendt, in diesem Heft

¹⁴ Wendt in diesem Heft

¹⁵ Roder, Betreuungsmanagement, bdbaspekte, 2009